



Heilmittelverordnungspaket IV

Erläuterungen zur Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der ordentlichen Revision des Heilmittelgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgehobene Erlasse	3
1.1	Verordnung vom 28. September 2001 über das Personal des Schweizerischen Heilmittelinstitut	3
1.2	Organisationsverordnung vom 28. September 2001 für das Schweizerische Heilmittelinstitut	3
2	Geänderte Erlasse	4
2.1	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998.....	4
2.2	Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000 für das Eidgenössische Departement des Innern	4
3	Inkrafttreten	5

1 Aufgehobene Erlasse

Unter Ziffer I der Sammelverordnung werden die aufzuhebenden Erlasse aufgeführt. Die entsprechenden Regelungsbereiche werden allesamt durch das revidierte Heilmittelgesetz abgedeckt respektive durch es ersetzt. Hierbei handelt es sich um folgende Erlasse:

1.1 Verordnung vom 28. September 2001¹ über das Personal des Schweizerischen Heilmittelinstitut

Neu wird der Institutsrat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat die Personalverordnung erlassen, weshalb die geltende Verordnung formell aufgehoben werden muss.

1.2 Organisationsverordnung vom 28. September 2001² für das Schweizerische Heilmittelinstitut

Die Organisationsverordnung regelt die Organisation und Geschäftsführung des Heilmittelinstituts sowie die Leistungsvereinbarung mit dem Departement. Neu sind diese Themen sowie die Steuerung des Instituts in Anlehnung an die Leitsätze des Corporate-Governance-Berichtes im Heilmittelgesetz umfassend geregelt. Damit wird die Organisationsverordnung obsolet, sie kann aufgehoben werden.

¹ SR 812.215.4

² SR 812.216

2 Geänderte Erlasse

2.1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³

Die Anpassung in Anhang 1 Buchstabe B der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung zu Ziffer II 2.2.3 in Analogie zu Ziffer II 2.2.1, dem Schweizerischen Nationalmuseum, ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der Name Swissmedic sich etabliert hat und künftig auch allgemein im Ausführungsrecht Einzug halten soll.

2.2 Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000⁴ für das Eidgenössische Departement des Innern

Die Revision des Heilmittelgesetzes und in der Folge die Aufhebung der Organisationsverordnung für das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic) machen eine Anpassung des Artikels 16f OV-EDI analog zu anderen dezentralen Verwaltungseinheiten wie dem Schweizerischen Nationalmuseum oder der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht notwendig.

³ SR 172.010.1

⁴ SR 172.212.1

3 Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens wird nach der Vernehmlassung festgelegt.